



Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Herrn Staatsminister
Dr. Ludwig Spaenle
80327 München

vorab per E-Mail: doreen.reinke@stmuk.bayern.de

3. Dezember 2012
P/LPO I-Stellungnahme.doc

**Stellungnahme des BLLV zur Verbandsanhörung
Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13.3.2008
Ihr Schreiben vom 2.10.2012, Ihr Zeichen. III.1-5 S 4020-PRA.67970**

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV) bedankt sich für die Zuleitung des Entwurfs der o.g. Änderungsverordnung und gibt hierzu auf der Basis eines einstimmigen Beschlusses unseres Landesvorstands folgende Stellungnahme ab:

Stellungnahme

Zu folgenden Punkten gibt der BLLV eine Stellungnahme ab.

Zu Nr. 18: § 29 Abs.3 LPO I

Abs. 3 soll durch o.g. Entwurf künftig folgende Fassung erhalten:

„Bei der Vergabe des Themas ist darauf zu achten, dass die Aufgabe dem Zweck der Prüfung angemessen ist und studienbegleitend innerhalb der im Satz vier Halbsatz eins festgelegten Frist angefertigt werden kann.

*Das Thema muss aus den einschlägigen Studiengebieten gewählt werden. An jeden Studierenden und jede Studierende ist ein eigenes Thema zu vergeben. Für die Bearbeitung eines Themas aus den Erziehungswissenschaften oder einem Unterrichtsfach soll ein Zeitraum von **vier Monaten**, aus einem vertieft studierten Fach für das Lehramt an Gymnasien, einer vertieft studierten beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung oder der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt von **sechs Monaten** vorgesehen werden; in besonderen Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers vom Prüfer bzw. von den Prüfern um bis zu drei Monate verlängert werden.“*

Zunächst weist der BLLV darauf hin, dass § 29 mit dieser Änderung in sich nicht mehr schlüssig wäre: In § 29 Abs. 2, Satz 1 ist in der bisher geltenden Fassung der LPO 1 festgelegt: *„Das Thema sollen sich die Studierenden spätestens ein Jahr vor der Meldung zur Prüfung von dafür bestimmten prüfungsberechtigten Personen (...) geben lassen (...)“*. In Paragraph 29, Abs. 8, Satz 4 wird gefordert: *„Die Arbeit ist der prüfungsberechtigten Person bzw. den prüfungsberechtigten Personen vor der Meldung zur Prüfung vorzulegen.“* Die bisher geltende Regelung bedeutete, dass Studierende sich ihr Thema am Ende des vierten Semesters geben lassen konnten und damit in etwa ein Jahr Bearbeitungszeit hatten. Dieser Zeitraum wird nun auf vier bzw. sechs Monate verkürzt.

Die im o.g. Änderungsentwurf vorgeschlagene Regelung wird vom BLLV aus zweierlei Gründen abgelehnt: Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen des Modularisierungsstudiums die einzige Möglichkeit, sich einmal gründlicher und in die Tiefe gehend mit einem Thema zu befassen, auf diese Weise unmöglich gemacht wird. Bei der hohen Arbeitsbelastung, die Studierende durch die neuen Studienbedingungen haben, ist es nicht professionell, eine qualifizierte wissenschaftliche Arbeit in vier Monaten und noch dazu studienbegleitend zu erstellen.

Der zweite Kritikpunkt des BLLV richtet sich gegen die unterschiedlichen Bearbeitungszeiten von schriftlichen Hausarbeiten im Lehramt Grund-, Haupt- und Realschule einerseits und im Bereich der vertieft studierten Lehrämter andererseits. Es ist nicht zu akzeptieren, unterschiedliche wissenschaftliche Ansprüche abhängig zu machen von der Studiendauer.

Der BLLV fordert, dass die Bearbeitungszeit für schriftliche Hausarbeiten aller Lehrämter unverändert bei ca. einem Jahr bleibt. Damit wird auch eine Diskriminierung einzelner Lehrämter vermieden.

Zu Nr. 20: § 32 LPO I

§ 32 soll durch o.g. Entwurf künftig folgende Fassung erhalten:

*„Abs. 1 Nr.1 Buchst. b Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:
bb) mindestens sieben Leistungspunkte aus der Schulpädagogik:
darunter Theorie der Schule als Institution und Organisation einschließlich Personalentwicklung;
Gesundheits- und Sexualerziehung; individuelle Förderung und Beratung;“*

Der BLLV begrüßt es ausdrücklich, dass die Gesundheits- und Sexualerziehung in den Themenkatalog der schulpädagogischen Ausbildung an den Universitäten aufgenommen wurde. Wir bedauern allerdings gleichzeitig, dass dafür die Themen „Beurteilen und Evaluieren“ entfallen sind.

Der BLLV fordert, dass der Bereich „Beurteilen und Evaluieren“ nicht gestrichen wird.

Zu Nr. 24: § 36 Abs.1 Nr. 8 LPO I

Das bisherige dreitägige Blockseminar, das bereits ohne ECTS-Anrechnung zu absolvieren war, soll nun vom Zeitaufwand her nochmals umfänglicher werden. Bedeutete ein Block von drei Tagen in der Regel 24 Stunden, so wurde nun eine zweistündige Lehrveranstaltung gefordert, die damit 30 Stunden Zeitaufwand benötigte.

Der BLLV hat sich stets dagegen gewandt, dass im Rahmen eines modularisierten Studiums in der LPO immer wieder und an mehreren Stellen Leistungen gefordert werden, die nicht creditiert sind. Es handelt sich hier um einen Systemfehler, der deshalb besonders gravierend ist, weil die Studierenden ja bereits in einem 7-semestrigen Studium ca. 6000 Stunden Arbeitsaufwand zu erbringen haben (210 ECTS Punkte mit je 25-30 Stunden Arbeitsaufwand).

Der BLLV fordert, dass das modularisierte Studium nicht weiter „verschult“ wird bzw. weitere Leistungseinbringungen uncreditiert aufgesattelt werden.

Zu Nr. 27: § 38 LPO I

Abs. 1 soll durch o.g. Entwurf künftig folgende Fassung erhalten:

„aa) In Nr.1 wird ein folgender Buchstabe e angefügt:

e) 3 Leistungspunkte aus dem Bereich Berufsorientierung.“

Aus Sicht des BLLV ergibt sich die Frage, wer diesen Fachbereich lehren soll. Dieser Paragraph präzisiert ja die Anforderungen in den drei Fächern der Fächergruppe. Nachdem dafür keine zusätzlichen Kredite vergeben werden, sind von den insgesamt 4 ECTS Hauptschulpädagogik, die in Paragraph 38 Abs. 1 d LPO I gefordert werden, in Zukunft 3 Leistungspunkte für den Bereich Berufsorientierung nachzuweisen.

Der BLLV fordert, dass diese Aufgabe einem Fach zugeschrieben wird.

Zu Nr. 37: § 59, Satz 1 LPO I

Hier fallen einige Fächerverbindungen des Lehramts an Gymnasien mit Musik weg, ebenfalls entfallen die bisher angebotenen Kombinationen Deutsch-Mathematik sowie Englisch-Physik. Neu hinzu kommt die Kombination Latein-Geschichte.

Der BLLV bedauert, dass für die Studierenden hier interessante Wahlmöglichkeiten entfallen. Aus Sicht der Studienorganisation ist es äußerst kompliziert, zwei Fächer verschiedener Fakultäten in der Regelstudienzeit so anzuordnen, dass in neun Semestern das Studium abgeschlossen werden kann.

Der BLLV fordert, dass Wahlmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.

Zu Nr. 51: § 84, Abs.1 Nr. 2 LPO I

Die bisher geforderte Dauer von sechs Monaten für das kaufmännische Praktikum soll auf vier Monate verkürzt werden.

Da es sich auch bei diesem Praktikum um eine nicht creditierte Leistung handelt, begrüßt der BLLV diese Neuregelung.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Wenzel', with a stylized flourish at the end.

Klaus Wenzel
BLLV Präsident